Α	STELI	LUNGNAHMEN DER BEHORDEN UND TRAGER OFFENTLICHER BELANGE	3
	A.1	Landratsamt Rastatt – Naturschutz	3
	A.2	Landratsamt Rastatt – Landwirtschaft	5
	A.3	Landratsamt Rastatt – Wasser / Boden / Altlasten	7
	A.4	Landratsamt Rastatt – Straßenbauamt	12
	A.5	Landratsamt Rastatt – Baurecht, Naturschutz und Bußgeldverfahren	13
	A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz	13
	A.7	Regierungspräsidium Karlsruhe – Ref. 42 Steuerung und Baufinanzen	14
	A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	.15
	A.9	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	19
	A.10	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	21
	A.11	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien	.22
	A.12	Vodafone West GmbH	.23
	A.13	Abwasserverband Murg	.23
	A.14	Stadtwerke Gaggenau	.24
	A.15	AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	.25
	A.16	Gemeinsame Geschäftsstelle von LNV und NABU für die Kreise Rastatt und Baden-Bade	
		0. 1.0	
	A.17	Stadt Gaggenau	
	A.18	Gemeinde Bischweier	.28
В		EBEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER NTLICHER BELANGE	28
	B.1	Landratsamt Rastatt – Amt für Flurneuordnung, Geoinformation und Vermessung	28
	B.2	Landratsamt Rastatt – Eigenbetrieb Breitbandversorgung im Landkreis Rastatt	
	B.3	Industrie- und Handelskammer Karlsruhe	
	B.4	terranets bw GmbH	29
	B.5	TransnetBW GmbH	
	B.6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	29
	B.7	Polizeipräsidium Offenburg – Sachbereich Verkehr	
	B.8	Stadt Baden-Baden	
	B.9	Stadt Rastatt	29
	B.10	Gemeinde Muggensturm	
	B.11	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abt. 5	
	B.12	Regierungspräsidium Karlsruhe – Kompetenzzentrum Energie	
	B.13	Flurneuordnungsbehörde Dienstelle Karlsruhe	
	B.14	DB Netz AG Regionalbereich Südwest	
	B.15	Deutsche Post Bauen GmbH	
	B.16	Deutsche Telekom Technik GmbH	
	B.17	Netze BW GmbH	
	B.18	Süwag Energie AG	
	B.19	eneREGIO GmbH	
	B.20	Handwerkskammer Karlsruhe	
	B.21	Kreishandwerkerschaft Rastatt/Baden-Baden/Bühl	
	B.22	Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK)	

Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim 3. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Kuppenheim - Bereich Ober-Hardrain

Ab	wägun	g der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung Seite	2 von 31
	B.23	BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V Stuttgart	29
	B.24	BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V Rastatt	29
	B.25	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahner	n29
	B.26	Landratsamt Rastatt – Naturschutzbeauftragter des Landkreises Rastatt	29
	B.27	Abwasserverband Murg	29
	B.28	Stadtwerke Rastatt GmbH	29
	B.29	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	29
С	PRIV	ATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	30
	C 1	Person 1	30

Seite 3 von 31

Stand: 24.09.2024

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Rastatt – Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 16.01.2024	
A.1.1	Sachverhalt:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Die betroffene Fläche ist bislang als landwirtschaftliche Fläche und in Teilen als Bereich für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt. Die landwirtschaftliche Fläche östlich der L67 sowie ein Teil der Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen zu einer gewerblichen Baufläche geändert werden. Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist zudem angedacht, ein ca. 31,2 ha großes Areal angrenzend an diesen Bereich als Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzulegen.	Es handelt sich um die Darstellung des Sachstands.
	Der Geltungsbereich misst ca. 10,4 ha und liegt im Nordosten der Gemarkung östlich der L 67. Westlich der Landstraße schließt bestehendes Gewerbe an. Im Norden, Osten und Süden schließt die freie Landschaft an, die hier geprägt ist von einem kleinräumigen Wechsel aus Streuobstbeständen, Wiesen und Ackerflächen.	
A.1.2	Hinweis: Die Änderung der festgesetzten landwirtschaftlichen Flächen und Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu einer Gewerbefläche widerspricht dem aktuell noch gültigen Regionalplan Mittlerer Oberrhein, welcher das Gebiet als schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft, Stufe II (G) und als Grünzäsur darstellt. Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein befindet sich derzeit in der Gesamtfortschreibung. Eine abschließende Stellungnahme kann erst erfolgen, wenn der Konflikt mit dem übergeordneten Ziel der Regionalplanung nachweislich aufgelöst ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wurde mit dem Regionalverband abgestimmt und im aktuellen Entwurf (Offenlage) der Fortschreibung des Regionalplans berücksichtigt. Dies wurde auch in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung in Kapitel 4.1 aufgeführt. Die geplanten Satzungs- und Feststellungsbeschlüsse des Bebauungsplans sowie der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung passen zeitlich mit dem geplanten Beschluss des Regionalplans (voraussichtlich Februar 2025) zusammen. Die Genehmigung der Regionalplan-Fortschreibung kann jedoch bis zu zwei Jahre dauern, weshalb nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium. Höhere Raumordnungsbehörde ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist. Der Antrag zum Zielabweichungsverfahren soll parallel zur Offenlage der Flächennutzungsplanänderung eingereicht werden.
A.1.3	Naturschutzrechtlicher Eingriff und Artenschutz Aufgrund zahlreicher Vorkommen von Rote-Liste-Arten und streng geschützter	Dies wird bereits auf Bebauungsplanebene berücksichtigt, indem es in der naturschutzfachlichen Bewertung im Rahmen des Antrags auf Streuobstumwandlung bzw. im Umweltbericht behandelt wird.

Seite 4 von 31

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Tierarten sowie der Einstufung als essenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse ist das Gebiet aus naturschutzfachlicher Sicht von sehr hoher Wertigkeit. Darüber hinaus hat das Land Baden-Württemberg aus bundesweiter Sicht eine besondere Verantwortung für die Erhaltung von Lebensräumen und Biotopen, die einen Verbreitungsschwerpunkt in der Region Mittlerer Oberrhein haben. Hierzu gehören zusammenhängende Streuobstgebiete, wie das Gebiet zwischen Gaggenau, Bischweier und Kuppenheim. Ein Anteil dieses nach § 33a Naturschutzgesetz geschützten Streuobstgürtels, der zugleich dem Biotopschutz nach § 30 BNatSchG unterliegt, wird im vorliegenden Fall durch die Ausweisung als gewerbliche Baufläche überplant. Grundsätzlich gilt jedoch ein Erhaltungsgebot zu Gunsten der Streuobstbäume.	Der Nachbarschaftsverband ist sich bewusst, dass grundsätzlich ein Erhaltungsgebot zu Gunsten der Streuobstbäume gilt. Die Gewerbliche Baufläche wurde jedoch im Rahmen einer Standortalternativenprüfung im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplans als vorzugswürdiger Standort identifiziert, weshalb die weitere gewerbliche Entwicklung der Stadt Kuppenheim an dieser Stelle stattfinden soll. Für das Gebiet liegen aktuelle Entwicklungsabsichten vor und die Planungen orientieren sich stark an dem geplanten Vorhaben. Die überplanten Streuobstflächen werden im Rahmen der Streuobstumwandlung ausgeglichen.
A.1.4	Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird derzeit im Parallelverfahren der Bebauungsplan "Ober Hardrain" aufgestellt. Der Bebauungsplan befindet sich in der frühzeitigen Beteiligung. Die Stadt Kuppenheim beabsichtigt für den o.g. Bebauungsplan "Ober Hardrain" einen entsprechenden Antrag auf Umwandlung des betroffenen Streuobstbestands zu stellen. Es haben bereits Vorabstimmungen stattgefunden, die vollständigen Unterlagen zum Streuobstantrag liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag auf Streuobstumwandlung wurde am 22.05.2024 vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Raststatt eingereicht.
	Eine abschließende Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans kann im vorliegenden Fall erst erfolgen, wenn entscheidungsreife Unterlagen für die Umwandlung des Streuobstbestandes im Zuge des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan "Ober Hardrain" eingereicht wurden und die Umwandlungsgenehmigung sicher in Aussicht gestellt werden kann.	
A.1.5	Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich eine Feldhecke, die in der Offenland-kartierung nicht als gesetzlich geschütztes Biotop aufgenommen wurde. Mit der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung zu o.g. Bebauungsplanverfahren wurde um Klärung gebeten, ob diese Feldhecke die Anforderungen eines geschützten Biotops erfüllt. Grundsätzlich sind Feldhecken, die	Dies wird bereits berücksichtigt, indem der Ausgleich der Feldhecke in der naturschutzfachlichen Bewertung im Rahmen des Antrags auf Streuobstumwandlung bzw. im Umweltbericht (Kapitel 7.1) behandelt wird. Ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmen nach § 30 (3) BNatSchG wird vor Maßnahmenumsetzung gestellt.

Seite 5 von 31

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	nicht als geschütztes Biotop kartiert wurden, jedoch die Anforderung erfüllen, ebenfalls per Gesetz geschützt. Sind die Voraussetzungen erfüllt, wäre bei einer konkreten Beeinträchtigung des Bereichs ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.	
	Östlich angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich das nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop "Feldhecken in den Brückäckern nördlich Kuppenheim" (Biotopnr. 171152162951).	
	Das gesetzlich geschützte Biotop "Feldhecken in den Brückäckern nördlich Kuppenheim darf durch eine künftige Nutzung nicht erheblich beeinträchtigt werden.	Das gesetzlich geschützte Biotop "Feldhecke" in den Brückäckern nördlich Kuppenheim wird durch eine künftige Nutzung nicht erheblich beeinträchtigt.
A.1.6	Umweltbericht	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Der vorgelegte Umweltbericht entspricht den Unterlagen für das gleichzeitig durchgeführte Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans "Ober Hardrain". An der Stelle wird auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur frühzeitigen Beteiligung im o.g. Verfahren verwiesen.	
A.2	Landratsamt Rastatt – Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 16.01.2024)	
A.2.1	Die überplanten Flächen sind in der digitalen Flurbilanz 2022 als Vorbehaltsflur I klassifiziert. Die Vorbehaltsflur I umfasst landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben.	Dies wird teilweise berücksichtigt. Im Rahmen der Bauleitplanung sind alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Einer gewerblichen Entwicklung westlich des Presswerks stehen Belange des Grundwasserschutzes (Wasserschutzgebietszone III/IIIA, teilweise Zone I und II/IIA) sowie die räumliche Nähe zum Wasserwerk mit Horizontalfilterbrunnen der Stadtwerke Gaggenau entgegen. Weiterhin wird diese Fläche von der B3-Neu Trasse zerschnitten und steht mit dieser im Konflikt. Aus den zuvor ge-
	Der derzeit noch rechtsgültige Regional- plan 2003 weist im betreffenden Planbe- reich die Flächen als schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft, Stufe II (G) sowie als Grünzäsur aus.	nannten Gründen wurden die westlichen Flächen von ca. 9,9 ha im aktuellen Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans bereits reduziert und die Grünzäsur im Osten zurückgenommen. Im Gegenzug berücksichtigt der aktuelle Entwurf der Fort-
	Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein stellt derzeit eine Fläche für die gewerbliche Siedlungserweiterung, westlich des be- reits bestehenden, gewerblich genutzten	schreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein die Flächen des vorliegenden Plangebiets als Vorbehaltsfläche für Siedlungserweiterung. Die Stadt Kuppenheim ist sich bewusst, dass im Plangebiet landwirtschaftliche Belange betroffen sind, jedoch

Seite 6 von 31

Stand: 24.09.2024

Nr. Stellungnahmen von

Presswerks dar. Diese Fläche umfasst rund 9,9 ha.

Diese Fläche ist auch im gültigen Flächennutzungsplan als Gewerbefläche in Planung ausgewiesen. Nach Bau der geplanten B3 Neu weist die Fläche eine Größe
von ca. 5,1 ha auf. Diese Fläche ist in der
Flurbilanz (2022) als Vorbehaltsflur II eingestuft. Die Vorbehaltsflur II umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere
Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind.
Die schon als Gewerbegebiet überplanten
Flächen westlich des Presswerks sind aus
agrarstruktureller Sicht somit geeigneter
für eine Bebauung.

Beschlussvorschlag

sind die bereits aufgeführten Belange zum Grundwasserschutz aus Sicht der Stadt vorrangig zu bewerten. Im Rahmen der Abwägung wurde ein Kapitel zu den Belangen der Landwirtschaft in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

A.2.2 Zu Anlage 3, Begründung Nr. 7.1 Agrarstrukturelle Belange:

Im Plangebiet sind derzeit kleinflächige genutzte landwirtschaftlich Flächen (Acker-, Wiesen- und Streuobstflächen), welche gemäß dem rechtsgültigen Regionalplan 2003 als schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft, Stufe II (G) sowie als eine Grünzäsur ausgewiesen wird. In der aktuellen Fortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein finden diese Flächen bereits in angepasster Weise Berücksichtigung. Die östlichen Flächen sind laut Aussagen der Umweltbehörden ökologisch als weniger wertvoll einzustufen als die bisher im Regionalplan dargestellten Flächen im Westen des Presswerks.

Die agrarstrukturellen Belange werden durch die Landwirtschaftsbehörden vertreten. Entgegen der geschriebenen Begründung sind die agrarstrukturellen Belange östlich der L67 mit höherwertigen Böden höher einzustufen als die bisher im Regionalplan dargestellten Flächen im Westen des Presswerks.

_

Dies wird berücksichtigt, indem die Begründung unter Kapitel 7.1 angepasst wurde. Neben den agrarstrukturellen Belangen sind weitere Belange in die Abwägung zum Standort einzustellen. Die bisher im Regionalplan dargestellte Fläche kollidiert dabei mit der dargestellten B3-neu Trasse. Darüber hinaus verlaufen unmittelbar westlich der potenziellen Erweiterungsfläche mehrere Hochspannungsfreileitungen (> 110kv), die geplante 380kv Hochspannungsfreileitung zwischen Daxlanden und Eichstetten sowie eine Ferngasleitung. Daneben kollidiert diese Erweiterungsfläche mit den gewichtigen Zielen des Grundwasserschutzes, auch im Hinblick auf die Belastung durch poly- und perfluorierte Chemikalien (PFC). Durch die räumliche Nähe zum Wasserwerk der Stadtwerke Gaggenau liegt das Areal westlich des Presswerks in den Wasserschutzgebietszonen III und III A bzw. teilweise in den Wasserschutzgebietszonen I und II bzw. II A. Daneben besteht eine Planung der Deutschen Bahn, das

Seite 7 von 31

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		bestehende Gewerbegebiet an die Trasse der Murgtalbahn anzuschließen. Somit ist diese rund 9,9 ha große, dargestellte Fläche nicht vollumfänglich umsetzbar und kollidiert in erheblichem Maß mit anderen gewichtigen regionalplanerischen und politischen Zielen. Aus den genannten Gründen kann die bisher dargestellte Fläche im Regionalplan nicht weiter verfolgt werden. Um der Stadt Kuppenheim dennoch gewerbliche Entwicklungsabsichten zu ermöglichen, ist daher die Ausweisung an einem anderen Standort erforderlich. Hierzu wurde im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans eine umfassende Standortalternativenprüfung erarbeitet, welche auch die genannten agrarstrukturellen Belange berücksichtigt und dabei geringer gewichtet als die zuvor genannten Belange.
A.2.3	Des Weiteren ist bei der Ausweisung von zusätzlichen 19,4 ha Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen davon auszugehen, dass diese Flächen überwiegend aus der landwirtschaftlichen Produktion ausscheiden werden bzw. diese erheblich erschweren. Die Bewirtschaftung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durch landwirtschaftliche Betriebe hat überwiegend eine Funktion der Landschaftspflege und trägt oftmals zu keiner landwirtschaftlichen Produktion mehr bei	Bereits ausgewiesene Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Rahmen Darstellung des Flächennutzungsplans zu einem Großteil von gewerblicher Baufläche im Flächennutzungsplan überplant. Diese müssen im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ausgeglichen werden. Um einen räumlichen Zusammenhang zwischen den bereits ausgewiesenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und den neu auszuweisenden Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu schaffen, sind diese am vorliegenden Standort vorgesehen. Die Stadt Kuppenheim ist sich bewusst, dass diese Flächen landwirtschaftliche Flächen überlagern. Die Flächen kann auch mit der Überlagerung zukünftig als landwirtschaftliche Flächen genutzt werden.
A.2.4	Gemäß § 1a BauGB soll mit Grund und Boden schonend umgegangen werden, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.	Dies wird bereits berücksichtigt. Die vorliegende Planung reduziert die Flächeninanspruchnahme auf das notwendige Maß. Durch die Festsetzungen einer hohen baulichen Nutzungsdichte (GRZ, Gebäudehöhe) sowie von privaten Grünflächen wird dem schonenden Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen.
A.2.5	Aus den oben genannten Gründen bestehen aus agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken gegen die Erweiterung des Gewerbegebiets östlich der L67 sowie gegen die Ausweisung zusätzlicher Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3	Landratsamt Rastatt – Wasser / Boden / (gemeinsames Schreiben vom 16.01.2024)	
A.3.1	Grundwasser, Wasserversorgung, Baggerseen	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Seite 8 von 31

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Aus fachtechnischer Sicht bestehen keine prinzipiellen Einwände. Die Lage in der Zone III B und die daraus resultierenden Anforderungen sind im Bebauungsplan erwähnt. Konkrete Aussagen zur Entwässerung sind derzeit jedoch nicht möglich, da die detaillierte Entwässerungsplanung erst im Zuge der Offenlage erfolgt.	Die Anregungen zum Bebauungsplan wurden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Die Entwässerungsplanung ist Gegenstand des Bauantragsverfahrens.
A.3.2	Fließgewässer, Gewässerschutz	Dies wird auf Bebauungsplanebene bereits berüc
	Das betroffene Plangebiet in Kuppenheim befindet sich laut den veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten (HWGK) für Rhein und Murg bei einer Flächenausbreitung eines 100-jährlichen Hochwassers (HQ ₁₀₀) in einem geschützten Bereich. Bei einem Extremhochwasser (HQ _{EXTREM}) kann es zu Überflutungstiefen mit berechneten Wasserspiegellagen von bis zu 124,9 müNN (auf Dezimeter gerundet) und Wassertiefen von bis zu 0,8 m kommen.	sichtigt.
	Nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG sind die Kommunen gehalten in den Bebauungsplänen und in der Abwägung mit anderen Belangen die notwendigen Anforderungen für den Hochwasserschutz festzulegen. Dazu haben sie die Ermächtigung in § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst, c) BauGB erhalten.	
	Die Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG sollen in die Bauleitpläne nachrichtlich übernommen werden (§ 5 Abs. 4a, § 9 Abs. 6a BauGB).	
	Generell sollten überall dort, wo aufgrund vorliegender Fachinformationen Überflutungen auftreten können, entsprechende Hinweise in den Bebauungsplänen in Karten und Erläuterungen gegeben werden. Zur Vermeidung von Schäden in jeglichen von Überflutungen potenziell gefährdeten Bereichen soll nach Möglichkeit sichergestellt werden, dass die Nutzung der Grundstücke im Plangebiet an die möglichen nachteiligen Folgen von Hochwasser für Menschen, Umwelt und Sachwerte angepasst ist.	
	Im Bebauungsplan sind dazu für HQ _{EXTREM} - Überflutungsflächen geeignete Hochwas- ser-Vorsorgemaßnahmen festzusetzen. Dadurch ist sicherzustellen, dass	

Seite 9 von 31

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	die Grundstücksnutzung mögliche Hochwasserschäden für Mensch, Umwelt oder Sachwerte ausschließt	
	 bauliche Anlagen nur in einer dem je- weiligen Hochwasserrisiko angepass- ten Bauweise nach den allgemein an- erkannten Regeln der Technik errichtet werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage tech- nisch möglich ist; dabei sollen auch die Lage des Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden 	
	3. keine neuen Heizölverbraucheranla- gen errichtet werden	
	 bestehende Heizölverbraucheranla- gen, soweit wirtschaftlich vertretbar, bis zum 5. Januar 2033 nach den allge- mein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachgerüstet wer- den 	
	 sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stofffen so er- richtet oder betrieben werden, dass sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können. Wassergefährdende Stoffe dürfen durch Hochwasser nicht abge- schwemmt oder freigesetzt werden. 	
	Gewässer sind in dem Plangebiet nicht vorhanden.	
A.3.3	Abwasser	
	Gegen das ausgewiesene Gebiet im zu ändernden Flächennutzungsplan und der daraus resultierenden Erweiterung bestehen aus abwassertechnischer Sicht grundsätzlich keine Einwendungen.	
	Für eine genauere Einschätzung und Bewertung hinsichtlich der Abwasserbeseitigung (häusliches Schmutz- und Niederschlagswasser) in dem zukünftigen Gebiet des zu ändernden Flächennutzungsplanes gehen aus den beiliegenden Unterlagen keine Hinweise hervor, da ein Entwässerungskonzept bisher noch fehlt. Dieses ist jedoch in Bearbeitung und wird voraussichtlich bei Offenlage ergänzt. (laut Aussagen Termin "Runder Tisch" zum Bebauungsplan Ober-Hardrain in Kuppenheim am 06.12.2023)	nommen wurden. Da sich das Entwässerungskonzept auf ein konkretes Vorhaben bezieht, der Flächennutzungsplan jedoch lediglich die Nutzungsart für die gewerbliche Baufläche darstellt, wird auf die Aufnahme des Entwässerungskonzepts in die Flächennutzungsplanänderung verzichtet.

Seite 10 von 31

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Es gelten generell folgende Anmerkungen:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Mit Verwirklichung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Erweiterungsfläche müssen auch die bestehenden Entwässerungsnetze erweitert werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist zu prüfen, ob die bestehenden Abwasseranlagen (Kanalisation, Regenbecken, Kläranlage) ausreichend dimensioniert sind, um die im Projektgebiet anfallenden Abwassermengen aufzunehmen. Die zukünftige Menge des Abwassers ist hierbei vor der Einleitung in das Kanalnetz näherungsweise zu bestimmen (über EW-Werte) und mit dem Kanalnetzbetreiber sowie der Kläranlage Rastatt abzustimmen, um einer Überlastung des Gesamtentwässerungsnetzes vorzubeugen (Drosselabfluss zur Kläranlage Rastatt ist zu beachten). Von Einleitungen des Niederschlagswassers in den Mischwasserkanal ist in der zukünftigen Planung weitestgehend abzusehen ist.	Die bestehenden Abwasseranlagen sind für die geplante gewerbliche Baufläche ausreichend dimensioniert. Dies ist jedoch Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.
	Durch die Erschließung neuer Kanäle in dem im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gebiet kommt es auch zu einer Erweiterung des öffentlichen Kanalisationsnetzes. Für den Bau der weitergehenden Kanalisation ist das wasserrechtliche Benehmen nach § 48 WG mit dem Landratstatsamt Rastatt -Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht- herzustellen. Hierbei ist darauf zu achten, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss an das öffentliche Entsorgungsnetz herzustellen ist. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Fehleinleitungen vermieden werden.	
A.3.4	Altlasten Boden	
A.3.4.1	<u>Altlasten</u>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Aus altlastenfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	
	Der Standort ist im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) des Landkreises Rastatt als altlastverdächtige Fläche / Altlast mit der Bezeichnung als "Munitionsanstalt und Artilleriedepot Rastatt (RAS TF MunA Gesamtfläche, 1.WK)" mit der Flächennummer 03021-000 erfasst. Zur altlastenfachlichen Bewertung ist für das gegenständliche Vorhaben der Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze maßgeblich. Der	

Seite 11 von 31

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Wirkungspfad wurde auf Beweisniveau BN4 mit dem Handlungsbedarf B (=Belassen) unter dem Kriterium "Neubewertung bei Expositionsänderung" bewertet. Abfallchemische Deklarationen sind bei Umlagerung bzw. Verwertung/Entsorgung von Bodenaushubmaterialien zu berücksichtigen.	
A.3.4.2	Bodenschutz	
	Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Jedoch wird im Plangebiet die Entwicklung einer gewerblichen Bebauung auf zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen angestrebt. Im Zuge des Vorhabens wird natürlicher Boden im Ausmaß von insgesamt etwa 42 ha in Anspruch genommen.	
	Die autochthonen Bodentypen im Planbereich sind zum überragenden Anteil hochwertige Aueböden und Parabraunerden. Die im Planungsraum ausgewiesenen Böden besitzen im Naturhaushalt hinsichtlich der Gesamtbewertung ihrer natürlichen Bodenfunktionen "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, natürliche Bodenfruchtbarkeit" eine hohe bis sehr hohe Leistungsfähigkeit (Wertstufe 2,67 bis 3,33). Grundlage für diese Einstufung bilden die Daten der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und des Automatisierten Liegenschaftsbuchs (ALB) des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL). Die Geländeoberflächen im Plangebiet sind im derzeitigen Zustand nicht versiegelt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Das Vorhaben ist mit maßgeblichen Einwirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden, sie können je nach Intensität, Einwirkung in der Tiefe und Flächengröße zur Beeinflussung der Bodenfunktionen führen. Vorwiegend ist hierbei die Versiegelung und Befestigung von Flächen zu nennen, mit welchen der Verlust aller Bodenfunktionen verbunden sind. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist daher als erheblich zu bewerten.	Dies wird berücksichtigt. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden im Umweltbericht durch eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gemäß Ökokontoverordnung bilanziert. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich wurden ergänzt.
	Bezüglich der Standortwahl kann aus den dargestellten Planungsprozess derzeit nicht erkannt werden, inwieweit den Grundsätzen des sparsamen und scho- nenden Umgangs mit Grund und Boden	Dies wird bereits berücksichtigt. Die Standortwahl wurde im aktuellen Entwurf (Offenlage) der Gesamtfortschreibung des Regionalplans getroffen. Im Rahmen dieser wurde eine

Seite 12 von 31

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	sowie zur Verringerung der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme durch bauliche Nutzungen nach § 1a Abs. 2 BauGB angemessen Rechnung getragen wurde. Insbesondere im Zusammenhang mit den sowohl für den Naturhaushalt als auch in ihrem landwirtschaftlichen Nutzungspotenzial hochwertigen Böden im Plangebiet, stellt sich die Frage nach Inanspruchnahme geringer wertiger Alternativflächen. Um diesbezüglichen Erörterung und Begründung der getroffenen Abwägungen wird explizit gebeten.	umfassende Standortalternativenprüfung für gewerbliche Bauflächen auf Gemarkung Kuppenheim erstellt. Auf diese wird in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung bereits verwiesen und Teile davon aufgenommen. Aus diesem Grund wird die Erörterung und Begründung der getroffenen Abwägung als ausreichend angesehen. Demnach liegen keine geringer wertigen Alternativflächen vor, bzw. die Alternativflächen sind unter Berücksichtigung weiterer Belange (z.B.Grundwasserschutz) nicht geeignet. Vgl. hierzu auch Kapitel 5 in der Begründung. Den Grundsätzen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird auf Bebauungsplanebene durch Festsetzung einer hohen baulichen Nutzungsdichte (GRZ, Gebäudehöhe, überbaubaren Grundstückfläche), sowie durch die Festsetzung von öffentlichen als auch privaten Grünflächen Rechnung getragen. Dadurch werden die zusätzlichen Flächenversiegelungen innerhalb der geplanten gewerblichen Bauflächen deutlich reduziert.
A.4	Landratsamt Rastatt – Straßenbauamt (gemeinsames Schreiben vom 16.01.2024)	-
A.4.1	Der Geltungsbereich befindet sich auf freier Strecke. Deshalb weisen wir darauf hin, dass gemäß § 22 StrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m zur Landesstraße, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen.	Dies wird auf Bebauungsplanebene berücksichtigt und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.
	Bauliche Eingriffe in die L 67 sind mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe als Straßenbaulastträger abzustimmen. Ebenso sind bei Änderungen an der Landesstraße die zuständige Ordnungs- und Polizeibehörde anzuhören. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße darf nicht nachteilig beeinträchtigt werden.	Dies wird bereits berücksichtigt, indem Abstimmungen mit dem Regierungspräsidium bezgl. baulicher Eingriffe in die L67 stattgefunden haben.
A.4.2	Die Planungen des Lückenschlusses zwischen B 3 und B 462 und deren Trassenführung sowie das Anbauverbot sollten zwingend berücksichtigt und eingehalten werden.	Dies wird bereits in der 2. Änderung des Flächen- nutzungsplans des Nachbarschaftsverbands "Bisch- weier-Kuppenheim" sowie im Rahmen des Bebau- ungsplanverfahrens berücksichtigt. Da die vorliegende 3.Änderung des Flächennut- zungsplans des Nachbarschaftsverbands "Bisch- weier-Kuppenheim" die Fläche der geplanten B3neu-Trasse nicht überlagert, wird auf die Auf- nahme im Deckblatt verzichtet, da die Trasse bereits im Deckblatt der 2. Änderung dargestellt wird.

Seite 13 von 31

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4.3	Wir weisen darauf hin, dass Rechtssicher- heit erst besteht, wenn für die Planung an der L 67 die fachtechnische Genehmigung erfolgt ist.	Nach Aussagen des Regierungspräsidiums ist dies nicht korrekt, sondern der Bebauungsplan kann bereits in Kraft treten, bevor die fachtechnische Genehmigung erfolgt ist.
A.5	Landratsamt Rastatt – Baurecht, Naturs (Schreiben vom 19.01.2024)	chutz und Bußgeldverfahren
A.5.1	Baurechtlichen Anmerkungen:	Dies wird teilweise bereits berücksichtigt, indem die
	Anlass der Änderung ist eine konkrete Ansiedlungsabsicht eines Gewerbebetriebes. Im Flächennutzungsplan 2015 des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim wird die Fläche des Plangebietes als landwirtschaftliche Fläche und in Teilen als Bereich für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt. Der Bebauungsplan gilt damit nach § 8 Abs. 2 BauGB nicht als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Änderung des Flächennutzungsplans läuft parallel zum Bebauungsplanverfahren. Der Flächennutzungsplan/Bebauungsplan widerspricht den Festsetzungen des Regionalplans bzw. wurde nicht aus diesem entwickelt.	Planung mit dem Regionalverband abgestimmt bzw. eine Stellungnahme im Fortschreibungs-Verfahren des Regionalplans abgegeben wurde. Im aktuellen Entwurf (Offenlage) der Fortschreibung des Regionalplans wurde die Fläche bereits berücksichtigt. Diese fand im Frühjahr 2024 statt. Dies wurde auch in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung in Kapitel 4.1 aufgeführt. Die geplanten Satzungs- und Feststellungsbeschlüsse des Bebauungsplans sowie der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung passen zeitlich
		mit dem geplanten Beschluss des Regionalplans (voraussichtlich Februar 2025) zusammen. Die Genehmigung der Regionalplan-Fortschreibung kann jedoch bis zu zwei Jahre dauern, weshalb nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium, Höhere Raumordnungsbehörde ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist.
		Der Antrag zum Zielabweichungsverfahren soll parallel zur Offenlage der Flächennutzungsplanänderung eingereicht werden. Demnach ist davon auszugehen, dass die Darstellungen des Flächennutzungsplans zum Zeitpunkt der Genehmigung den Zielen und Darstellungen des Regionalplans entsprechen.
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 (Schreiben vom 17.01.2024)	Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz
A.6.1	Anlass der oben genannten Vorhaben ist eine konkrete Ansiedlungsabsicht eines Gewerbebetriebes. Aus diesem Grund plant die Stadt Kuppenheim die Ausweisung eines Gewerbegebietes mit einer Fläche von 10,4 ha im Norden der Stadt Kuppenheim, östlich der Landesstraße L 67 und südlich der geplanten B3-neu Trasse.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2015 des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim wird die Fläche des Plangebietes als landwirtschaftliche Fläche und in Teilen als Bereich für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt. Der Bebauungsplan gilt damit nach § 8 Abs. 2 BauGB nicht als aus dem	Es handelt sich um die Darstellung des Sachstands. Dieser wurde korrekt wiedergegeben.

Seite 14 von 31

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	
	Flächennutzungsplan entwickelt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes läuft parallel zum Bebauungsplanverfahren.		
	Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 legt den Planbereich als Grünzäsur (Z) fest. Die bauliche Nutzung der Grünzäsuren ist in der Regel ausgeschlossen (Plansatz 3.2.3).	Dies wird bereits berücksichtigt, indem die Planung mit dem Regionalverband abgestimmt bzw. eine Stellungnahme im Fortschreibungs-Verfahren des Regionalplans abgegeben wurde. Im aktuellen Entwurf (Offenlage) der Fortschreibung des Regionalplans wurde die Fläche bereite berücksichtigt Diese	
	Dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren steht damit ein verbindliches Ziel der Raumordnung entgegen sowie auch dem FNP-Änderungsverfahren.	plans wurde die Fläche bereits berücksichtigt. Diese fand im Frühjahr 2024 statt. Dies wurde auch in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung in Kapitel 4.1 aufgeführt.	
A.6.2	Die Fläche wurde jedoch in die Prüfkulisse der Regionalplanfortschreibung aufgenommen. Im Entwurf der Regionalplanfortschreibung ist eine teilweise Rücknahme der Grünzäsur zugunsten der vorliegenden Planung vorgesehen. Voraussichtlich findet die 2. Offenlage Anfang 2024 statt. Wann das Verfahren abgeschlossen sein wird, ist derzeit jedoch noch nicht absehbar. Wir weisen darauf hin, dass so lange	Die geplanten Satzungs- und Feststellungsbeschlüsse des Bebauungsplans sowie der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung passen zeitlich mit dem geplanten Beschluss des Regionalplans (voraussichtlich Februar 2025) zusammen. Die Genehmigung der Regionalplan-Fortschreibung kann jedoch bis zu zwei Jahre dauern, weshalb nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium, Höhere Raumordnungsbehörde ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist.	
	der Zielverstoß besteht, weder der vorliegende Bebauungsplan noch die erforderliche Flächennutzungsplanänderung rechtmäßig bekannt gemacht werden können.	Der Antrag zum Zielabweichungsverfahren soll parallel zur Offenlage der Flächennutzungsplanänderung eingereicht werden. Demnach entsprechen die Darstellungen des Flächennutzungsplans zum Zeitpunkt der Genehmigung den Zielen und Darstellungen des Regionalplans.	
A.7	Regierungspräsidium Karlsruhe – Ref. 4 (Schreiben vom 25.01.2024)	12 Steuerung und Baufinanzen	
A.7.1	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 3. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
	Folgende Hinweise hinsichtlich der stra- ßenrechtlichen Belange bitten wir im wei- teren Verfahren zu berücksichtigen:		
A.7.2	Der Änderungsbereich grenzt westlich an die Landesstraße L 67 und zieht sich im Osten bis zur Bundesstraße B 462. Die klassifizierten Straßen verlaufen in diesem Bereich als freie Strecke, demnach sind Anbaubeschränkungen gem. § 22 StrG sowie § 9 FStrG für die unmittelbar angrenzenden Gebietsausweisungen zu beachten.	Dies wird auf Bebauungsplanebene berücksichtigt. Es handelt sich nicht um einen Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.	
A.7.3	Geplante Neuanschlüsse an die freie Strecke der klassifizierten Straßen sind mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe abzustimmen.	Dies wird bereits berücksichtigt. Abstimmungen mit dem Regierungspräsidium zu den geplanten Neuanschlüssen haben im Januar 2024 sowie in weiteren Besprechungsterminen stattgefunden.	

Seite 15 von 31

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.7.4	Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches liegt unserseits eine Straßenplanung zum Lückenschluss der B 3 bei Kuppenheim vor. In der aktuellen Planung zur 3. Änderung des FNP ist noch eine veraltete Anbindung der B3neu an die L 67 dargestellt. Wir bitten sie, in ihrer Planung den aktuellen Trassenverlauf der B3neu und die Anbindung der B3neu an die L 67 zu berücksichtigen und darzustellen. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches sollte sich im Norden an der geplanten Trassenführung der B3neu orientieren und südlich	Dies wird bereits in der 2. Änderung des Flächen- nutzungsplans des Nachbarschaftsverbands "Bisch- weier-Kuppenheim" sowie im Rahmen des Bebau- ungsplanverfahrens berücksichtigt. Da die vorliegende 3.Änderung des Flächennut- zungsplans des Nachbarschaftsverbands "Bisch- weier-Kuppenheim" die Fläche der geplanten B3neu-Trasse nicht überlagert, wird auf die Auf- nahme im Deckblatt verzichtet, da die Trasse bereits im Deckblatt der 2. Änderung dargestellt wird.
A.7.5	der neuen Trasse abschließen. Eine detaillierte Stellungnahme zu der Ge-	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	bietsausweisung behalten wir uns der verbindlichen Bauleitplanung vor und verweisen hierbei auf unsere Stellungnahme in der Beteiligung zum Bebauungsplan "Ober-Hardrain".	Die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bei (Schreiben vom 12.01.2024)	
A.8.1	Geotechnik	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.
	Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	
	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Ober-Hardrain" hat das LGRB mit Schreiben vom 12.01.2024 (Az. 2511 // 23-05396) zur geplanten Gewerbebaufläche im Planungsbereich folgende ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:	
	Das LGRB weist daraufhin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin	

Seite 16 von 31

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	
	getroffenen Aussagen im Verantwortungs- bereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB an- dernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebau- ungsplan:		
	Das Plangebiet befindet sich auf Grund- lage der am LGRB vorhandenen Geoda- ten im Verbreitungsbereich quartärer Lo- ckergesteine (Hochflutlehm, Ortenau-For- mation) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit.		
	Mit einem kleinräumig deutlich unter- schiedlichen Setzungsverhalten des Un- tergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhan- dene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwer- nissen führen. Der Grundwasserflurab- stand kann bauwerksrelevant sein.		
	In Anbetracht der Größe des Plangebietes geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.		
A.8.2	Boden	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
	Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.	Die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.	
	Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung - Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-		

Seite 17 von 31

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	
	<u>bw.de</u>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.		
	Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.		
A.8.3	Mineralische Rohstoffe	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
	Die Plangebiete liegen am Rande von einem nachgewiesenen Rohstoffvorkommen aus Kiesen und Sanden. Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50.000 (KMR 50), Blätter L 7114 Rastatt und L 7116 Karlsruhe-Süd (Bearbeitungsstand: 12/2009) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.	Die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.	
	Die Rohstoffvorkommen und die dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, https://maps.lgrb-bw.de/?app=lgrb&view=lgrb-roh) visualisiert werden [Thema/Themen: "Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1:50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen" und [nur für Kiesvorkommen im ORG] "KMR 50: Nutzbare Kiesmächtigkeiten im Oberrheingraben"; Aufruf der Vorkommensbeschreibungen durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema "KMR 50: Rohstoffvorkommen"].		
	Die Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/cata-log/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-		

Seite 18 von 31

Nr.	Stellungnahmen von Beschlussvorschlag			
	<u>bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8</u>).			
	Es wird auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den Verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg "Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren"). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden ("Erläuterungen und Hinweise des UM BW. zum Abfallverwertungskonzept nach			
	§ 3 Abs. 4 LKreiWiG"). Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.			
A.8.4	Grundwasser	Dies wird zur Kenntnis genommen.		
	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.			
	Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Stadtw. Gaggenau u. Rastatt, KuppMugg. 47" (LUBW Nr.: 216-047) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen.			
	Aktuell findet im Plangebiet keine hydroge- ologische Bearbeitung durch das LGRB statt.			
	otatti			
A.8.5	Bergbau	Dies wird zur Kenntnis genommen.		

Seite 19 von 31

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	
	Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Un- terlagen sind die Planflächen nicht von Alt- bergbau oder künstlich geschaffenen Alt- hohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unter- irdische Keller) betroffen.		
A.8.6	Geotopschutz	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
	Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.	
A.8.7	Allgemeine Hinweise	Wird zur Kenntnis genommen.	
	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.		
	Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotour-ismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.		
A.9	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 18.01.2024)		
A.9.1	Bau- und Kunstdenkmalpflege	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
	Im Geltungsbereich o. g. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) für den Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim befindet sich ein nach § 2 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG) geschütztes Wegkreuz samt Einfriedung, an dessen Erhalt am originären Standort ein öffentliches Interesse besteht.	Das Wegkreuz wurde in der Vergangenheit bereits versetzt. Es ist an dieser Stelle nicht mehr vorhanden. Weiterhin ist dies kein Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.	
	Wir bitten um nachrichtliche Übernahme dieses Hinweises in die Planunterlagen.		

Seite 20 von 31

Stand: 24.09.2024

Nr. Stellungnahmen von Beschlussvorschlag Ober-Hardrain Kartenausschnitt mit Markierung des Kulturdenkmals Wegkreuz (rotes Rechteck).

A.9.2 Archäologische Denkmalpflege

Im Geltungsbereich o. g. Änderung des FNP in Kuppenheim ist ein archäologischer Prüffall betroffen:

 Römerstraße Straßburg - Heidelberg (Listen Nr. 3, ADAB ID 108754677)

Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.

Prüffälle bezeichnen Objekte, deren Kulturdenkmaleigenschaft noch nicht abschließend geklärt ist. Um Planungssicherheit herzustellen und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld von Erschließungs- und Neubaumaßnahmen archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zu den Rahmenbedingungen u.a. zur Kostenbeteiligung des Veranlassers empfiehlt das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Wir bitten um frühzeitige weitere Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege, um Verzögerungen im weiteren Verfahren zu vermeiden.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Seite 21 von 31

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	
	Kertenausschritt mit Danstellung des archäologischen Prüffalls "Römentraße".		
A.9.3	Für weitere Informationen zur vorliegenden Stellungnahme der Archäologischen Denkmalpflege wenden Sie sich bitte an: Frau Sarah Roth (sarah.roth@rps.bwl.de), Landesamt für Denkmalpflege, Operative Archäologie.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.	
	Bitte beachten Sie auch die im Parallelverfahren zum Bebauungsplan "Ober-Hardrain" abgegebene Stellungnahme des LAD vom 18.01.2024.		
A.10	Regionalverband Mittlerer Oberrhein (Schreiben vom 25.01.2024)		
A.10.1	Nach Beschlussfassung am 24.01.2024 im Planungsausschuss des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein nimmt der Regionalverband zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemarkung Kuppenheim) Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim im Bereich "Ober-Hardrain" (Gemarkung Kuppenheim) wie folgt Stellung:	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.10.2	Im Flächennutzungsplan 2015 des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim soll im Bereich "Ober-Hardrain" (Gemarkung Kuppenheim), östlich des bestehenden Presswerks, eine rund 10 ha große gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden. Hierfür gibt es bereits einen konkreten Interessenten, der zur Ansiedlung eine Fläche im Umfang von ca. 10 ha benötigt.	Dies wird zur Kenntnis genommen	
	Der Regionalplan 2003 legt im Bereich des geplanten Gewerbegebiets, zwischen dem bestehenden Presswerk im Westen und dem ehemaligen Kronospan-Gelände im Osten (Gemarkung Bischweier), eine Grünzäsur fest, in der die bauliche Nutzung ausgeschlossen ist. Damit steht der	Dies wird bereits berücksichtigt, indem die Planung mit dem Regionalverband abgestimmt wurde und im aktuellen Entwurf (Offenlage) der Fortschreibung des Regionalplans berücksichtigt wurde. Dies wurde auch in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung in Kapitel 4.1 aufgeführt. Die geplanten Satzungs- und Feststellungsbe-	
		schlüsse des Bebauungsplans sowie der	

Seite 22 von 31

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag		
	geplanten Ausweisung derzeit ein Ziel des Regionalplans entgegen.	vorliegenden Flächennutzungsplanänderung passen zeitlich mit dem geplanten Beschluss des Regionalplans (voraussichtlich Februar 2025) zusammen. Die Genehmigung der Regionalplan-Fortschreibung kann jedoch bis zu zwei Jahre dauern, weshalb nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium, Höhere Raumordnungsbehörde ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist.		
		Der Antrag zum Zielabweichungsverfahren soll parallel zur Offenlage der Flächennutzungsplanänderung eingereicht werden.		
A.10.3	Der Entwurf zur 1. Offenlage des 4. Regionalplans sieht eine Entwicklungsfläche von rund 10 ha (Vorbehaltsgebiet für Siedlungserweiterungen) im Westen des bestehenden Presswerks vor. Das Gebiet reduziert sich jedoch gemäß der aktuellen Planung des Regierungspäsidiums Karlsruhe aufgrund des Trassenverlaufs der geplanten B3-neu auf weniger als die Hälfte des Umfangs. Es ist damit für den Flächenbedarf der ansiedlungswilligen Firma nicht ausreichend. Der Fortschreibungsentwurf zur 2. Offenlage des 4. Regionalplans enthält deshalb eine Alternativfläche im Osten des bestehenden Presswerks im Umfang von rund 10 ha. Ihre Abgrenzung berücksichtigt den Erhalt der Funktionsfähigkeit der dortigen Grünzäsur. Sie beschränkt sich auf den Bereich südlich der Trasse der geplanten B 3-neu. Die Planung der künftigen Gewerbefläche soll zudem so gestaltet werden, dass der Anschluss einer Querspange zwischen der B 462 und der L 67 am bestehenden Kreisverkehr der L 67 nordöstlich des Presswerkes technisch möglich bleibt. Die Beschlussfassung zur 2. Offenlage des 4. Regionalplans ist in der Sitzung des Planungsausschusses am 31.01.2024	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Sachstand wurde korrekt wiedergegeben. Nach den Planungen des Regierungspräsidiums wird die Trassenführung der B3Neu gegenüber früheren Varianten nach Norden verschoben. Damit ist der bestehende Kreisel L67 am Presswerk nicht mehr Teil der Trassenführung. Der östliche Ast dieses Kreisels soll künftig der Erschließung des Gewerbegebietes dienen. Die neue B3Neu Trasse wird mit gemäß der Planung des RP mit einer Aus- und Abfahrt an die L67 angeschlossen. Eine Verbindung zwischen B462 und L 67 kann nur innerhalb der vom Regierungspräsidium aktuell geplanten Trassenführung für die B3Neu erfolgen. Eine direkte Verbindung zwischen dem bestehenden Kreisverkehr an der L67 und der Anschlussstelle an der B462 ist aufgrund der Verschiebung nach Norden nicht mehr vorgesehen.		
A.11	vorgesehen. Der Fortgang des Verfahrens muss abgewartet werden. Deutsche Bahn AG – DB Immobilien			
A.11.1	(Schreiben vom 17.01.2024) Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange und	Dies wird zur Kenntnis genommen.		

Seite 23 von 31

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	
	aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren. Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: http://www.dbinfrago.com/ .		
A.11.2	Gegen die oben genannte 3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2015 bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgend genannten Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
	Für die betroffene Bahnstrecke ist die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG), Tullastr. 71, 76131 Karlsruhe Eisenbahninfrastrukturunternehmer gemäß Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) § 2 und 3 und somit für die betriebliche Abwicklung des Bahnverkehrs verantwortlich.		
	Die AVG wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt und wird Ihnen direkt eine Stel- lungnahme zum Bebauungsplanverfahren zukommen lassen. Wir bitte Sie die Stel- lungnahme der AVG zu beachten.		
A.11.3	Wir bitten Sie darum, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	Dies wird berücksichtigt, indem die Ergebnismitteilung nach Abschluss des Verfahrens zugesichert wird.	
A.12	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 11.01.2024)		
A.12.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.13	Abwasserverband Murg (Schreiben vom 08.12.2023)		

Seite 24 von 31

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	
A.13.1	Unsere Stellungnahme betrifft nur die Abwasserableitung (Schmutzwasser zur Kläranlage).	Dies wird auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.	
	Der Abwasserverband Murg geht davon aus, dass die zusätzliche Abwassermenge aus dem Plangebiet bereits in der "bestellten" Abwassermenge der Stadt Kuppenheim (114,4 l/s= Abwassermenge zum Gruppenklärwerk Rastatt) berücksichtigt ist. Die Ableitung zusätzlicher Abwassermengen zum Gruppenklärwerk Rastatt ist nicht möglich.		
	In den Unterlagen, die unter: https://www.kuppenheim.de/startseite/planen+_+bauen/oeffentliche+auslegungen.html abrufbar sind haben wir kein Entwässerungskonzept gefunden. Falls wir da etwas übersehen haben, bitten wir um einen Hinweis.		
A.14	Stadtwerke Gaggenau (Schreiben vom 17.01.2024)		
A.14.1	Der Bereich der 3. Änderung des Flächen- nutzungsplans 2015 liegt, wie in den schriftlichen Teilen der Änderung des Flä- chennutzungsplanes (FNP) bereits er- wähnt, vollständig im Wasserschutzgebiet Nr. 216.047 der Stadtwerke Gaggenau und der Stadtwerke Rastatt, Zone III B. Wie ebenfalls bereits in den Unterlagen er- wähnt, dürfen keine nachteiligen Auswir- kungen auf das Grundwasser erfolgen. Die Bestimmungen und Auflagen der Rechtsverordnung vom 17.02.1984 sind zwingend einzuhalten und zu beachten.	Dies wird bereits berücksichtigt.	
A.14.2	Momentan ist im FNP unter anderem die Hauptwasserleitung der Stadtwerke Gaggenau mit der Bezeichnung "Fernwasserleitung DN 400" dargestellt. Diese Wasserleitung muss zur Realisierung der Ansiedlung des geplanten Gewerbebetreibenden umgelegt werden. In der neuen Darstellung des FNP ist die neu angedachte Trasse der Wasserleitung südlich entlang des Gewerbegebietes mit aufzunehmen. Momentan ist die Wasserleitung im Bereich des geplanten Gewerbegebietes nicht dargestellt.	Dies wird berücksichtigt, indem die Planzeichnung (Deckblatt) um die neue Trasse der Fernwasserleitung ergänzt wurde.	
A.14.3	Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Planungen und Entwürfe vom November und Dezember 2023. Ergeben sich bei weiteren Planungen Änderungen oder	Dies wird zur Kenntnis genommen. In einem zweiten Verfahrensschritt (Offenlage) wird der Öffentlichkeit sowie den Trägern öffentlicher	

Seite 25 von 31

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	
	neue Gesichtspunkte, sind diese zu jedem weiteren Zeitpunkt zu berücksichtigen.	Belange erneut Gelegenheit zur Stellungnahme ge geben.	
A.15	AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (Schreiben vom 19.01.2024)		
A.15.1	Die AVG begrüßt die Ausweisung von Flächen für die Gewerbe- und Industrieentwicklung im Nahbereich zum Stadtbahnhaltepunkt / Bahnhof Kuppenheim bzw. der Nähe zur Murgtalbahn. Nur mit der Ausweisung dieser Flächen im Einzugsbereich der leistungsfähigen ÖPNV-Systeme besteht die Möglichkeit, dass Mitarbeitende ihre Arbeitsstelle mit dem ÖPNV erreichen können. Auch ein Gleisanschluss für die Gewerbe / Industriefläche wird möglicherweise einfacher zu realisieren sein.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.15.2	Bei Betrachtung der Flächenanordnung sehen wir jedoch Optimierungspotential: Aus Sicht des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und im Sinne der Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene ist eine Verortung der Fläche direkt am Bahnhof Kuppenheim wünschenswert, um die Fußwege zum Gelände zu reduzieren. Für einen möglichen Gütertransport auf der Bahn ist eine solche Aussage pauschal nicht möglich und bedarf einer separaten Prüfung.	Dies wird nicht berücksichtigt, da eine Verortung der gewerblichen Fläche direkt am Bahnhof Kuppenheim aus regionalplanerischer Sicht nicht gewünscht wird.	
A.15.3	Wir weisen außerdem darauf hin, dass in den Unterlagen die Murgtalbahn nur im Zusammenhang mit Planungen zum Anschluss des Presswerks an die Schiene benannt ist. Die Erschließungswirkung der Bahnlinie und dadurch entstehende Lagegunst wird leider nicht benannt. Außerdem ist hier fälschlicherweise die DB AG als Planungsträger benannt.	Dies wird berücksichtigt, indem die Erschließungswirkung der Bahnlinie und Lagegunst aufgenommen wird. Die Angabe des Planungsträgers wird korrigiert.	
A.15.4	Des Weiteren möchten wir über laufende Planungen zum Kapazitätsausausbau der unteren Murgtalbahn in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Rastatt und weiteren beteiligten Gemeinden hinweisen, auch die Stadt Kuppenheim ist Projektpartner. Im Rahmen dieser Planungen soll das SPNV-Angebot in Kuppenheim maßgeblich verbessert werden. Für Kuppenheim sind nach heutigem Kenntnisstand bis zu drei Stadtbahnen pro Stunde und Richtung sowie stündlich ein Eilzughalt je Richtung geplant.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	

Seite 26 von 31

Nr.	Stellu	ngnahmen von	Beschlussvorschlag	
A.15.5		itten um Berücksichtigung unserer rkungen und weitere Beteiligung im nren.	Die Stellungnahme wird in die Abwägung eingestellt und in der Sitzung des Nachbarschaftsverbands behandelt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesichert.	
A.16		einsame Geschäftsstelle von LNV υ	ınd NABU für die Kreise Rastatt und Baden-Ba-	
	den (Schre	eiben vom 19.01.2024)		
A.16.1	anerka	ngnahme der nach dem NatSchG annten Verbände. Erarbeitet und er- m Namen von:	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
	Deu Wü gior • Lan Wü krei • NAI Lan	nd für Umwelt und Naturschutz utschland Landesverband Baden- rttemberg e.V. (BUND), BUND-Re- nalverband Mittlerer Oberrhein udesnaturschutzverband Baden- rttemberg e.V. (LNV), LNV-Arbeits- is Rastatt/Baden-Baden BU (Naturschutzbund Deutschland) udesverband Baden-Württemberg e. NABU-Bezirk Mittlerer Oberrhein		
	Bebauungsplan und örtliche Bauvor- schriften "Ober-Hardrain"		Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.16.2	Zur U spruch § 33a Untere	mwandlungserlaubnis für die Inan- nnahme der Streuobstwiese gemäß NatSchG haben wir gegenüber der en Naturschutzbehörde im Landrats- astatt Stellung genommen.	Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbe hörde des Landratsamt Raststatt wird im weitere Verfahren behandelt.	
	ren im	onzentrieren uns beim B-Planverfah- Folgenden auf die Bauvorschriften, nen Bezug zum Naturschutz haben.	Wird zur Kenntnis genommen. Festsetzungen sind jedoch nicht Regelungsgegestand der Flächennutzungsplanung.	
A.16.3	Planu	ngsrechtliche Festsetzungen	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
	1.8		Die Anregungen werden auf Bebauungsplanebene im parallel laufenden Verfahren behandelt.	
	1.8.5	Die formulierten Festsetzungen zur Außenbeleuchtung sind zu begrüßen. Da dem Schutz vor Lichtverschmutzung hier eine besondere Rolle zukommt, ist zu fordern, dass im Rahmen der Konkretisierung der Planung ein konkretes Beleuchtungskonzept vorgelegt wird, das mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist.		
	1.8.6	Für die Ansaat ist Saatgut zu wählen, das mit dem VWW-Siegel zertifiziert ist, um die Herkunft des Materials nachvollziehen zu können. Der Grasanteil sollte zugunsten der		

Seite 27 von 31

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Kräuter auf maximal 30% festgelegt werden.	
A.16.4	Hinweise	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	3.8 Artenschutz	Die Anregungen werden auf Bebauungsplanebene im parallel laufenden Verfahren behandelt.
	Vermeidung Vogelschlag. In Anbetracht von schätzungsweise 100 Millionen Vogelschlagopfern in Deutschland pro Jahr wird auf die fachgerechte Umsetzung dieses Punkts besonderer Wert gelegt. Geeignete Maßnahmen sind z. B. durch die Schweizerische Vogelwarte Sempach et al. abrufbar:	
	https://www.nabu.de/imperia/md/con- tent/nabude/vogelschutz/221212- broschuere-vogelfreundliches-bauen.pdf	
	Es ist nicht als ausreichend anzusehen, dass die Vermeidung von Vogelschlag sich lediglich unter den Hinweisen findet. Ebenso ist der Hinweis, dass "an Fenstern oder sonstigen Verglasungen geeignete Maßnahmen" zu treffen seien, unzureichend. Voraussetzung für eine wirkungsvolle Vermeidung von Vogel- (und ggf. Fledermausschlag) ist die frühzeitige Berücksichtigung im architektonischen Entwurfsprozess (Anordnung von Fenstern, Gebäudeausformung). Entsprechende Hinweise werden in der o.g. Veröffentlichung gegeben.	
	Die planerische Berücksichtigung des Vogelschutzes ist in die Festsetzungen zu übernehmen!	
	<u>CEF-Maßnahmen</u> . Als Ersatz für die im Gebiet verlorengehende Steinkauzröhre sollten in der Umgebung im Abstand von 1 km bzw. auf den Ausgleichflächen zwei Steinkauzröhren aufgehängt werden.	
	Im Zuge der Offenlage nehmen die Verbände zur Verortung der Maßnahmen ggf. erneut Stellung.	
A.16.5	Anhang Pflanzliste	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Bei den Bodengebundenen Kletterpflanzen sind Anpflanzungen von Akebia quinata, Parthenocissus quinquefolia und Polygonum albertii zu vermeiden, da diese Arten zur invasiven Ausbreitung neigen.	Die Anregungen werden auf Bebauungsplanebene im parallel laufenden Verfahren behandelt.
A.17	Stadt Gaggenau (Schreiben vom 23.01.2024)	

Seite 28 von 31

Stand: 24.09.2024

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.17.1	Für die Stadt Gaggenau von Bedeutung ist die mit den Planungen einhergehende Verstärkung der Verkehrsbelastung insbesondere auf der B 462. Soweit die Inhalte des Verkehrsgutachtens auch von den von den Planungen betroffenen Straßenbaulastträgern mitgetragen werden, bestehen von Seiten der Stadt Gaggenau keine Einwände gegen die Planung.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden auf Bebauungsplanebene im parallel laufenden Verfahren behandelt.
A.18	Gemeinde Bischweier (Schreiben vom 15.01.2024)	
A.18.1	Der Gemeinderat der Gemeinde Bischweier hat sich beraten und folgenden Beschluss gefasst:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Die Gemeinde Bischweier	
	 befürwortet und unterstützt die Ansied- lung der Firma VEGA und die dafür er- forderlichen Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans 2015 im Bereich der 3. Punktuellen Änderung auf Gemarkung Kuppenheim im "Ober- Hardrain". 	
	 wird im weiteren Verfahren noch eine ergänzende Stellungnahme zur zu- künftigen Nutzung der Flächen im Ge- wann "Suttenau" (östlich der B 462/nördlich der K 3714) auf Gemar- kung Bischweier abgeben. Diese Stel- lungnahme muss noch erarbeitet wer- den und wird sobald möglich in das Verfahren eingebracht. 	
A.18.2	Die Beschlussfassung des Gemeinderates gibt die Gemeinde Bischweier als sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch als Stellungnahme ab.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Rastatt – Amt für Flurneuordnung, Geoinformation und Vermessung (gemeinsames Schreiben vom 16.01.2024)	
B.2	Landratsamt Rastatt – Eigenbetrieb Breitbandversorgung im Landkreis Rastatt (Schreiben vom 14.12.2023) – keine weitere Beteiligung	

Seite 29 von 31

B.3	Industrie- und Handelskammer Karlsruhe (Schreiben vom 19.01.2024)	
B.4	terranets bw GmbH (Schreiben vom 14.12.2023)	
B.5	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 11.12.2023) – keine weitere Beteiligung	
B.6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 11.12.2023)	
B.7	Polizeipräsidium Offenburg – Sachbereich Verkehr (Schreiben vom 11.12.2023)	
B.8	Stadt Baden-Baden (Schreiben vom 11.12.2023)	
B.9	Stadt Rastatt (Schreiben vom 17.01.2024)	
B.10	Gemeinde Muggensturm (Schreiben vom 08.12.2023)	
B.11	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abt. 5	
B.12	Regierungspräsidium Karlsruhe – Kompetenzzentrum Energie	
B.13	Flurneuordnungsbehörde Dienstelle Karlsruhe	
B.14	DB Netz AG Regionalbereich Südwest	
B.15	Deutsche Post Bauen GmbH	
B.16	Deutsche Telekom Technik GmbH	
B.17	Netze BW GmbH	
B.18	Süwag Energie AG	
B.19	eneREGIO GmbH	
B.20	Handwerkskammer Karlsruhe	
B.21	Kreishandwerkerschaft Rastatt/Baden-Baden/Bühl	
B.22	Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK)	
B.23	BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V Stuttgart	
B.24	BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V Rastatt	
B.25	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	
B.26	Landratsamt Rastatt – Naturschutzbeauftragter des Landkreises Rastatt	
B.27	Abwasserverband Murg	
B.28	Stadtwerke Rastatt GmbH	
B.29	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	

Stand: 24.09.2024

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.1	Person 1 (Schreiben vom 19.01.2024)	
C.1.1	Mit der Bitte um anonyme Behandlung nehme ich zu obigen Planungen wie folgt Stellung:	
	Der zusätzliche Anfall von ca. 30 LKW-Fahrten pro Tag durch das Vorhaben der VEGA werden von Ihrer Seite in der Presse als "marginal", bzw. als "zu vernachlässigen" hingestellt. Da m.E. die Kuppenheimer Ortsdurchfahrten keinen einzigen LKW mehr verkraften, als sie jetzt schon be- bzw. überlastet sind, bitte ich um Mitteilung, ob Maßnahmen vorgesehen sind, dass diese zusätzlichen 30 LKW-Fahrten vom Stadtkern Kuppenheims ferngehalten werden.	Dies wird auf Bebauungsplanebene bereits behandelt. Da die LKW-Fahrten abhängig von einem konkreten Vorhaben sind, kann dies nicht im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt werden, da hier lediglich die Grundlage für die Zulässigkeit der gewerblichen Bauflächen geschaffen werden. Die genaue Betrachtung des Verkehrsaufkommens muss dann auf Ebene des Bebauungsplans erfolgen, da dieser sich an einem konkreten Bauvorhaben orientiert. Allerdings muss hierbei auch beachtet werden, dass es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, und die Vorhabenplanung somit nicht rechtsverbindlich ist. Diese muss sich lediglich innerhalb der Festsetzungen des Bebauungsplans bewegen.
		Zur Erfassung und Bewertung der zusätzlichen LKW-Fahrten wurde im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens ein umfassendes Verkehrsgutachten erstellt und den Beteiligungsunterlagen beigefügt (und auch öffentlich ausgelegt bzw. im Internet veröffentlicht).
		Dennoch zur Erläuterung: Gemäß diesem Verkehrsgutachten fährt der überwiegende Teil der neuen Verkehrsbelastungen über die L67 in Richtung Muggensturm bzw. B462 ab. Durch die neue B3neu-Trasse sind weitere Fahrten in Richtung Norden zu erwarten. Daher ist davon auszugehen, dass die Ortsdurchfahrt von Kuppenheim kaum mehrbelastet wird. Aus diesem Grund wird vorerst von weiteren Maßnahmen abgesehen. Diese wären ohnehin kein Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.
C.1.2	In der gemeinsamen Sitzung Bischweierer und Kuppenheimer Gemeinderäte ist am 19.07.2021 eine gemeinsame Stellungnahme zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2022 beschlossen worden (Kommunalecho Nr. 29/2021). Darin sollen auf Gemarkung Bischweier zwei kleine Flächen für eine gewerbliche Erweiterung ausgewiesen werden. Eine davon betr. "ca. 2 Hektar für Kleingewerbe (oder zur Auslagerung der Sportplatzes oder zur Auslagerung der	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die gemeinsame Stellungnahme zur Gesamtfortschreibung des Regionaplans Mittlerer Oberrhein 2022 wurde vom Regionalverband nur teilweise berücksichtigt. Dabei blieben die Gewerbeflächen im Bereich Suttenau (Auslagerung Sportplatz, Tennisplatz etc.) unberücksichtigt. Dies bedeutet, dass die derzeitige Darstellung von landwirtschaftlichen Flächen erhalten bleibt. Der Stadt Kuppenheim war dies zum Zeitpunkt der Einleitung des Änderungsverfahrens zur 3. Flächennutzungsplanänderung

Seite 31 von 31

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Tennisplätze) im Gewann "Suttenau, Flst Nr. 1093 bis 1106". Diese Fläche ist in der 3. Änderung des FNP als Fläche für Aus- gleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgese- hen. Besteht hier kein Widerspruch?	des Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbands "Bischweier-Kuppenheim" bereits bekannt, weshalb die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsund Behördenbeteiligung aufgenommen wurden.
C.1.3	Im Entwurf der Bebauungsplanänderung "Ober Hardrain" kann ich nicht feststellen, wie der Feldweg von Osten kommend zum Kreisel beim Presswerk an die L 67 angeschlossen werden soll.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies wird auf Bebauungsplanebene bereits berücksichtigt, da es sich nicht um einen Gegenstand der Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung handelt.
		Der Flächennutzungsplan ist nicht parzellenscharf und stellt daher keine detaillierten Flächenabgrenzungen dar. Die genaue Festlegung der Flächen erfolgt auf Bebauungsplanebene. Dieser wird im Parallelverfahren aufgestellt und zeigt, wie der Feldweg von Osten kommend an die L67 angeschlossen werden soll.